



CH-3003 Bern
BBL, rema

Einschreiben

Amboss Metallbau AG
Herr Christian Frei
Industriestrasse 1
6345 Neuheim
Schweiz

Referenz/Aktenzeichen: mua2201
Unser Zeichen: rema
Sachbearbeiter/in: Marius Rey
Bern, 20. Oktober 2023

Abschlussverfügung betreffend des Marktüberwachungsverfahrens über das Produkt «Xpress-Industriegeländer» der Amboss Metallbau AG

Sehr geehrter Herr Christian Frei,

Wir beziehen uns auf unsere E-Mail vom 07. September 2023.

1. Allgemeine Bemerkungen

Das Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) ist das zentrale Marktüberwachungsorgan für Bauprodukte in der Schweiz sowie im Fürstentum Liechtenstein (Art. 29 Abs. 3 des Bundesgesetzes über Bauprodukte [BauPG, SR 933.0] sowie Anlage I des Vertrags zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet [Zollvertrag, SR 0.631.112.514]).

Gegen die Amboss Metallbau AG, Industriestrasse 1, 6345 Neuheim, wurde ein Marktüberwachungsverfahren nach den Art. 20 ff. BauPG eingeleitet. Die Amboss Metallbau AG ist Partei in diesem Marktüberwachungsverfahren.

Aufgrund einer Meldung, wonach die von der Amboss Metallbau AG in der Schweiz auf dem Markt bereitgestellten Geländer nicht den Vorgaben des BauPG entsprechen, leitete das BBL ein Marktüberwachungsverfahren gegen die Herstellerin Amboss Metallbau AG, nach Art. 20 ff. BauPG ein. Mit dieser Verfügung wird das titelvermerkte Marktüberwachungsverfahren abgeschlossen.

2. Sachverhalt

Mit Einschreiben vom 20. Juni 2023 forderte das BBL die Amboss Metallbau AG auf, die Gebrauchs- und Bedienungsanleitung und die Sicherheitsinformationen des betroffenen Produkts zuzustellen.

Mit E-Mail vom 21. Juni 2023 übermittelte die Amboss Metallbau AG dem BBL die Aufbau- und Verwendungsanleitung des betroffenen Produkts.

Mit Einschreiben vom 17. August 2023 forderte das BBL die Amboss Metallbau AG auf, die Nichtkonformitäten im Zusammenhang mit der betreffenden Dokumentation zu beheben. Der Amboss Metallbau AG wurde eine Frist bis zum 15. September 2023 gesetzt, um:

- 1) Die Passage mit dem Verweis auf das SUVA-Merkblatt entsprechend zu modifizieren
- 2) Einen entsprechend geeigneten und unmissverständlichen Warn- und Sicherheitshinweis (Art. 10 Abs. 8 Buchst. c BauPV) einzufügen

Mit E-Mail vom 01. September 2023 übermittelte die Amboss Metallbau AG dem BBL die geänderte Dokumentation. Nach Prüfung der Dokumentation kam das BBL zu dem Schluss, dass alle Nichtkonformitäten behoben worden waren.

Mit E-Mail vom 07. September 2023 informierte das BBL die Amboss Metallbau AG, dass die geänderte Dokumentation konform sei und dass eine Abschlussverfügung kommuniziert werde.

3. Erwägungen

3.1. Das Ziel eines Marktüberwachungsverfahrens ist es primär, einen existierenden Mangel zu beheben und eine gesetzeskonforme Situation herzustellen, um den Markt vor Sicherheitsrisiken zu schützen (Art. 20 ff. BauPG).

3.2. Partei des Marktüberwachungsverfahrens ist die Amboss Metallbau AG, Industriestrasse 1, 6345 Neuheim (Art. 6 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren [VwVG, SR 172.021] i.V.m. Art. 2 Ziff. 19 BauPG). Die vorliegende Abschlussverfügung bezieht sich somit ausschliesslich auf das von ihr am Markt bereitgestellte Produkt «Xpress-Industriegeländer».

3.3. Nach Überprüfung der von der Amboss Metallbau AG an das BBL gesendeten Unterlagen zum heutigen Zeitpunkt die Annahmen betreffend einer Nichtkonformität beziehungsweise eines Risikos des eben erwähnten Produkts.

3.4. In Bezug auf das Produkt als solches führte die BBL eine Sicherheitsprüfung durch. Die Frage, die das BBL beantworten musste, war, ob das Produkt die allgemeine Sicherheitsanforderung gemäß Art. 4 Abs. 2 Buchst. b BauPG erfüllte:

Da es sich um ein nicht harmonisiertes Produkt handelte, wurde es in keiner harmonisierten europäischen Norm beschrieben und es wurde keine Europäische Technische Bewertung für das Produkt erstellt.

Die BBL kam zu dem Schluss, dass das betreffende Produkt aus technischer Sicht die Sicherheitsanforderungen der Bauproduktgesetzgebung voll und ganz erfüllt. Insbesondere bei einem Produkt, das als "zerlegbar" verkauft wird, müssen die Benutzer dieses Produkts mit einer solchen Anwendung rechnen. Wenn das Produkt, in diesem Fall die Geländer, aus seiner Befestigung entfernt wird, sind die Benutzer nicht mehr geschützt. Je nach Höhe über dem Boden besteht dann durchaus die Gefahr eines Sturzes. Die Nutzer müssen daher entsprechend informiert werden. Die Pflicht des Herstellers besteht also darin, diese Information sicherzustellen.

Darüber hinaus muss das Produkt als Fallschutzvorrichtung seine Funktion erfüllen, wenn es an seiner Befestigung angebracht ist (hier muss das Produkt seine "Rolle" erfüllen). Das BBL bezog sich insbesondere auf die Norm EN ISO 14122-3 "Sicherheit von Maschinen, Ortsfeste Zugänge zu maschinellen Anlagen, Teil 3: Treppen, Treppenleitern und Geländer", um festzustellen, ob das Produkt seine Funktion als Absturzsicherung erfüllt (wenn es auf seinen Befestigungen aufliegt).

Das BBL ist zu dem Schluss gekommen, dass das betreffende Produkt die allgemeine Sicherheitsanforderung erfülle, da es aus technischer Sicht den Schutz der Benutzer vor Stürzen ermögliche.

Nach der Entfernung des Produkts liegt es in der Verantwortung des Nutzers, unter anderem anhand der Gebrauchsanweisung des Herstellers, eine möglichst sichere Nutzung zu gewährleisten. Aus Sicht der BBL muss das Produkt technisch sicher sein, um auf dem Markt bereitgestellt werden zu können. (Das BBL wendet z. B. die Vorschriften zur Arbeitssicherheit, die sich auf die Verwendung des Produkts beziehen, nicht an).

Das Produkt erfüllt somit das allgemeine Sicherheitsgebot gemäss Art. 4 BauPG.

Das Marktüberwachungsverfahren kann somit abgeschlossen werden.

3.5. Gemäss Art. 33 Abs. 1 BauPG i.V.m. Art. 42 ff. der Bauprodukteverordnung (BauPV, SR 933.01) wird für ein Marktüberwachungsverfahren eine Gebühr verlangt. Diese beträgt CHF 200.00 pro Stunde. Die Amboss Metallbau AG werden 5 Stunden verrechnet, was CHF 1'000.00 entspricht.

3.6. Gemäss Art. 13 AllgGebV (SR 172.041.1) kann die Behörde auf die Erhebung von Gebühren herabsetzen.

Im vorliegenden Fall wird der endgültige Gesamtbetrag der Gebühr nach Reduktion auf CHF 192.00 festgelegt, aufgrund der guten Zusammenarbeit der steuerpflichtigen Person, der Tatsache, dass, Amboss Metallbau AG als Kleinunternehmen im Sinne von Art. 2 Ziff. 27 BauPG gilt und der Konformität des Produkts «Xpress-Industriegeländer».

4. Verfügung

Gestützt auf obige Erwägungen erlässt das BBL folgende Verfügung:

1. Mit den von der Amboss Metallbau AG, Industriestrasse 1, 6345 Neuheim, vorgeschlagenen und umgesetzten Massnahmen sind die vormals identifizierten Risiken und Nichtkonformitäten, die mit dem Produkt Geländer verbunden waren, beseitigt worden.
2. Das Marktüberwachungsverfahren gegen die Amboss Metallbau AG betreffend das Produkt «Xpress-Industriegeländer» wird abgeschlossen.
3. Die Gebühr des Verfahrens beläuft sich auf CHF 192.00. Diese ist mit separater Rechnung innert 30 Tagen ab Fälligkeit zu bezahlen.

5. Rechtsmittel

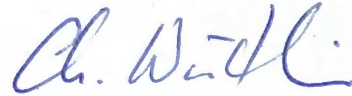
Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 34 BauPG in Verbindung mit Art. 50 VwVG innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich in zweifacher Ausfertigung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift

des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerdeschrift beizulegen.

Freundliche Grüsse



Marius Rey
Fachspezialist Bauprodukte und
Europäische Angelegenheiten



Christoph Wüthrich
Fachspezialist Bauprodukte und
Europäische Angelegenheiten